

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Carina Konrad, Frank Sitta,
Dr. Gero Clemens Hocker, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/19833 –**

Sicherheit im Umgang mit Pflanzenschutzmitteln

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Farm-to-Fork-Strategie für nachhaltige Lebensmittel soll das Herzstück des Europäischen Green Deals sein (https://ec.europa.eu/food/farm2fork_en).

Diese Strategie wurde am 20. Mai 2020 verabschiedet.

Die Strategie soll unter anderem das Ziel erreichen, den Einsatz und das Risiko chemischer Pflanzenschutzmittel zu verringern.

1. Welche Maßnahmen will die Bundesregierung kurz-, mittel- und langfristig ergreifen, um das genannte Ziel der Reduzierung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln um 50 Prozent zu erreichen?
 - a) Sieht die Bundesregierung die Gefahr, dass es durch diese Maßnahmen zu Ertragseinbußen auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen kommt?
 - b) Wenn ja, wie beziffert die Bundesregierung diese (bitte für Weizen, Roggen, Triticale, Gerste, Zuckerrüben, Raps, Mais auflisten)?

Die Fragen 1 bis 1b werden im Zusammenhang beantwortet.

Mit der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ („Farm-to-Fork“-Strategie) für nachhaltige Lebensmittel verfolgt die EU-Kommission (KOM) im Bereich des Pflanzenschutzes das Ziel, bis 2030 den Einsatz von und das Risiko durch chemische Pestizide insgesamt um 50 Prozent und den Einsatz von Pestiziden mit höherem Risiko um 50 Prozent zu verringern. Das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln mit biologischen Wirkstoffen soll erleichtert werden und die Umweltrisikobewertung für Pestizide verstärkt werden. Bei dem erstgenannten Teilziel sieht die Kommission durchaus die Notwendigkeit, selbst Maßnahmen im Bereich der Fortentwicklung von bestehendem Recht zu ergreifen.

Das Ziel, die Risiken für die menschliche Gesundheit sowie die Umwelt zu reduzieren, die aus der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln resultieren können, hatte sich die Bundesregierung mit ihrem Beschluss über den Nationalen

Aktionsplan gemäß der Richtlinie Nr. 2009/128/EG bereits im Jahr 2013 gesetzt.

Die Bundesregierung will unter anderem durch die Beteiligung der Fachkreise im Rahmen der Ackerbaustrategie vermeiden, dass es zu relevanten Eintrags- einbußen kommt.

2. Hat Deutschland Vorschläge zur Erarbeitung der Farm-to-Fork-Strategie eingereicht?

Wenn ja, inwieweit wurden diese berücksichtigt?

Am 31. Januar 2020 hat die Generaldirektion Gesundheit der Europäischen Kommission einen Workshop zum Thema „Sustainable Food Systems“ (nachhaltige Ernährungssysteme) veranstaltet. Der Workshop hatte zum Ziel, einen Austausch mit den Mitgliedstaaten zu den allgemeinen Zielen und Maßnahmen der „Farm-to-Fork“-Strategie zu ermöglichen. Der „European Green Deal“, der bereits Ende 2019 veröffentlicht wurde, kündigte zuvor folgende Ziele der „Farm-to-Fork“-Strategie an:

- Überprüfung der einzureichenden nationalen GAP-Strategiepläne auf die Klima- und Umweltambition des „European Green Deals“ und der „Farm-to-Fork“-Strategie.
- Maßnahmen zur deutlichen Verringerung des Einsatzes und des Risikos von Pflanzenschutzmitteln sowie des Einsatzes von Düngemitteln und Antibiotika.
- Ausweitung des ökologischen Landbaus.
- Maßnahmen, um eine Kreislaufwirtschaft zu erreichen und die Umweltauswirkungen in den Bereichen Transport, Lagerung, Verpackung von Lebensmitteln und der Lebensmittelverschwendung zu verringern.
- Umsetzung von Maßnahmen, um einen nachhaltigen Konsum und gesunde Ernährungsweisen zu fördern, u. a. durch eine bessere Information der Verbraucherinnen und Verbraucher über Einzelheiten von Lebensmitteln (Ursprungsort, Nährwert, ökologischer Fußabdruck), auch mit digitalen Mitteln.
- Vorschläge zur Verbesserung der Stellung der Landwirte in der Wertschöpfungskette.

Im Zusammenhang mit dem Workshop hat die KOM auf der Grundlage dieser Ankündigungen konkrete Fragen schriftlich an die Mitgliedsstaaten gerichtet, um die Position dieser berücksichtigen zu können. Die ressortabgestimmte Beantwortung wurde Anfang April 2020 der Kommission übermittelt. Insgesamt ist die nun vorliegende „Farm-to-Fork“-Strategie nach Auffassung der Bundesregierung eine gute Grundlage für weitere Erörterungen und greift Maßnahmen auf, die in Deutschland bereits auf den Weg gebracht wurden – wie etwa ein Tierwohlkennzeichen und die erweiterte Nährwertkennzeichnung.

3. Wann wurde die deutsche Bundesregierung erstmals über die Farm-to-Fork-Strategie informiert?

Die Bundesregierung wurde im Dezember 2019 im Rahmen der Vorstellung des „European Green Deals“, eines umfassenden Klima- und Umweltprogramms, durch Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen erstmals über die „Farm-to-Fork“-Strategie informiert.

4. In welchem Ressort der Bundesregierung liegt die Federführung für die Bewertung der Farm-to-Fork-Strategie?

Die Federführung für die „Farm-to-Fork“-Strategie liegt im Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL).

5. Wie beurteilt die Bundesregierung die im Nationalen Aktionsplan (NAP) zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln vereinbarten Ziele zur Reduktion von Pflanzenschutzmitteln mit Blick auf die Entwicklungen beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in Deutschland?

Der Nationale Aktionsplan zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln geht auf die Reduktion von Risiken für die Gesundheit und Umwelt und nicht auf pauschale Mengenreduktionen bei Pflanzenschutzmitteln ein.

Risikominderung soll beispielsweise auch dadurch erreicht werden, dass weitere technische Verbesserungen der Pflanzenschutzgeräte vorgenommen werden, die Applikationsarten und -formen optimiert werden, die Anwendersicherheit gesteigert wird oder die Anwendung bedenklicherer Stoffe reduziert wird.

6. Verfolgt die Bundesregierung die im NAP vereinbarten Ziele weiter, oder plant die Bundesregierung, diese durch die Aktionspläne Insektenschutz und durch die Ackerbaustrategie zu ersetzen?

Das im Nationalen Aktionsplan zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln von der Bundesregierung erklärte Ziel, Risiken und Auswirkungen für die Gesundheit und die Umwelt, die mit der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln verbunden sein können, weiter zu verringern, wird gemäß dem geltenden EU-Recht weiterverfolgt. Die einschlägige Richtlinie Nr. 2009/128/EG schreibt vor, dass die Mitgliedstaaten einen Aktionsplan durchführen müssen. Die Abstimmung zwischen den Maßnahmen der verschiedenen Strategien und Aktionspläne, also auch des Aktionsprogramms Insektenschutz und der Ackerbaustrategie, muss noch erfolgen.

7. Wie viele Wirkstoffe sind nach Kenntnis der Bundesregierung in den europäischen Mitgliedstaaten aktuell zugelassen (bitte sortiert nach Herbiziden, Fungiziden und Insektiziden auflisten)?

Die Anzahl der aktuell EU-weit genehmigten Wirkstoffe stellt sich wie folgt dar:

Herbizide: 114 Wirkstoffe (davon 109 in zugelassenen Mitteln in der EU enthalten)
Fungizide: 166 Wirkstoffe (davon 148 in zugelassenen Mitteln in der EU enthalten)
Insektizide: 104 Wirkstoffe (davon 96 in zugelassenen Mitteln in der EU enthalten)

(Quelle: öffentliche „Pesticides Data Base“ der Europäischen Kommission; Stand: 10. Juni 2020)

8. Wie viele Wirkstoffklassen sind nach Kenntnis der Bundesregierung für die Hauptkulturen in den europäischen Mitgliedstaaten aktuell verfügbar (bitte zu Erbsen, Wein, Kirschen, Weizen, Gerste, Roggen, Triticale, Zuckerrüben, Raps und Mais angeben)?

Der Bundesregierung liegen keine belastbaren Erkenntnisse über die Verfügbarkeit von Pflanzenschutzmittelwirkstoffen im Rahmen der nationalen Zulassungsverfahren in anderen europäischen Mitgliedstaaten vor. Es besteht bislang ausschließlich der Überblick in der EU mittels der öffentlichen „Pesticides Data Base“ der Europäischen Kommission.

Für Deutschland können für die in der Frage 8 genannten Kulturen die Zahl der zur Verfügung stehenden Wirkstoffe und die Zahl der zur Verfügung stehenden unterschiedlichen Wirkmechanismen angegeben werden. Aus der folgenden Grafik gehen die Anzahl der verfügbaren Wirkstoffe für die jeweilige Kultur und die Anzahl der vorhandenen unterschiedlichen Wirkmechanismen dieser Wirkstoffe hervor (Stand 10. Juni 2020).

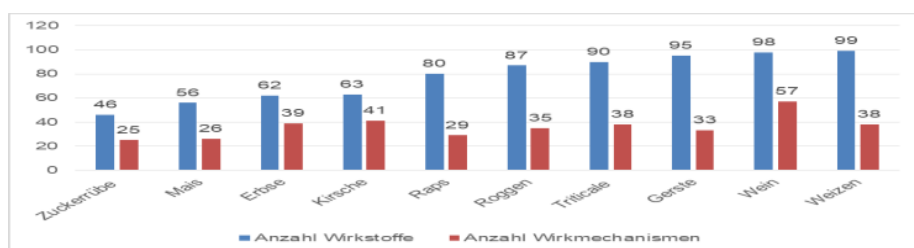


Abb. 1: Anzahl der zur Verfügung stehenden Wirkstoffe und Wirkungsmechanismen in den genannten Kulturen.

9. Wie lange dauern nach Kenntnis der Bundesregierung die Zulassungsprozesse ab vollständiger Antragstellung in den europäischen Mitgliedstaaten?

Die Fristen für die Bearbeitung und Bescheidung von Anträgen auf Zulassung eines Pflanzenschutzmittels im zonalen Verfahren ergeben sich aus der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 (Artikel 37, Artikel 42 Absatz 2, Artikel 43 Absatz 5). Diese Fristen sind für alle Mitgliedstaaten der EU bindend. Der berichtserstattende Mitgliedstaat (zRMS) hat für seine Entscheidung maximal 18 Monate Zeit. Mitgliedstaaten, die diese Entscheidung übernehmen (cMS), wird hierfür eine Frist von 120 Tagen eingeräumt. Die gleiche Frist gilt auch für Anträge auf gegenseitige Anerkennung.

Der Bundesregierung liegen keine belastbaren Erkenntnisse über die tatsächliche Dauer der nationalen Zulassungsverfahren in anderen europäischen Mitgliedstaaten vor.

10. Wie bewertet die Bundesregierung das Risiko für Mensch, Tier und Umwelt beim sachgemäßen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln?

Ein wesentliches Ziel der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 ist es, ein hohes Schutzniveau für die Gesundheit von Mensch und Tier und für die Umwelt zu gewährleisten. Dafür sind strenge Anforderungen an die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln festgelegt worden (Artikel 4 Absätze 2 und 3 in Zusammenhang mit Absatz 4). Pflanzenschutzmittel dürfen nur zugelassen werden, wenn sie

- „keine sofortigen oder verzögerten schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Menschen, einschließlich besonders gefährdeter Personengruppen, oder von Tieren – weder direkt noch über das Trinkwasser (unter Berücksichtigung der bei der Trinkwasserbehandlung entstehenden Produkte), über die Nahrungs- oder Futtermittel oder über die Luft oder Auswirkungen am Arbeitsplatz oder durch andere indirekte Effekte unter Berücksichtigung bekannter Kumulations- und Synergieeffekte, soweit es von der Behörde (gemeint ist die EFSA) anerkannte wissenschaftliche Methoden zur Bewertung solcher Effekte gibt – noch auf das Grundwasser haben ...“
- „keine unannehmbaren Auswirkungen auf die Umwelt haben, und zwar unter besonderer Berücksichtigung folgender Aspekte, soweit es von der Behörde anerkannte wissenschaftliche Methoden zur Bewertung solcher Effekte gibt:
 - i) Verbleib und Ausbreitung in der Umwelt, insbesondere Kontamination von Oberflächengewässern einschließlich Mündungs- und Küstengewässern, Grundwasser, Luft und Boden, unter Berücksichtigung von Orten in großer Entfernung vom Ort der Verwendung nach einem Ferntransport in der Umwelt;
 - ii) Auswirkung auf Arten, die nicht bekämpft werden sollen, einschließlich des dauerhaften Verhaltens dieser Arten;
 - iii) Auswirkung auf die biologische Vielfalt und das Ökosystem ...“

Im Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat zur Bewertung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen vom 20. Mai 2020 wird festgestellt, dass die Verordnung über Pflanzenschutzmittel zwar eindeutig das Potenzial habe, die gesetzten Ziele zu erreichen, diese bisher jedoch nur teilweise erreicht würden. In dem Bericht strebt die EU-Kommission in sechzehn Bereichen Verbesserungen bei der Umsetzung des bestehenden Rechtsrahmens an.

11. Sieht die Bundesregierung Zielkonflikte bei der Reduktion von Pflanzenschutzmitteln in Verbindung mit dem Ziel, CO₂-Emissionen zu verringern und gleichzeitig bei einem schrumpfenden mehrjährigen Finanzrahmen das Einkommen der Landwirtschaft zu erhöhen, und wenn ja, welche Vorschläge zur Auflösung dieser Zielkonflikte sieht die Bundesregierung?

Um Zielkonflikte zu vermeiden oder zumindest zu minimieren, aber auch um vorhandene Synergien zu nutzen, müssen die unterschiedlichen Instrumente und Pläne des „Green Deals“ – die „Farm-to-Fork“-Strategie und die gleichzeitig vorgelegte EU-Biodiversitätsstrategie, die EU-Klimastrategie sowie die Weiterentwicklung der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) – zusammengedacht und verzahnt werden. Umwelt-, Arten- und Klimaschutz haben zum Ziel, die natürlichen Produktionsgrundlagen der Landwirtschaft nachhaltig zu erhalten und müssen für die europäische Landwirtschaft wirtschaftlich tragfähig sein. Die Vorschläge der EU-Kommission, der europäischen Wirtschaft mit einem Konjunkturfonds nach der Corona-Krise wieder neuen Schub zu verleihen und EU-Ausgaben für die Landwirtschaft im Mehrjährigen Finanzrahmen (2021 bis 2027) gegenüber den ursprünglichen Etat-Plänen von 2018 aufzustocken, begrüßt die Bundesregierung.

12. Welchen weiteren Zielkonflikte in der Farm-to-Fork-Strategie sieht die Bundesregierung mit Blick auf die Ziele der Ackerbaustrategie des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) und des Insektenschutzplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU)?

Zielkonflikte zwischen den genannten Strategien sind nach erster Prüfung nicht erkennbar.

